

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 10/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
24. April 1968

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. April 1968 durch

Senatspräsident	n i c h t e r	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	Dr. K l ä ß	und
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundessozialrichter	N o t t b o h m	und
Bundessozialrichter	H e i m a n n	

für Recht erkannt:

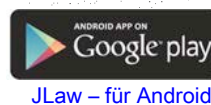
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember
1966 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

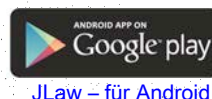
Der Kläger, Bauingenieur bei den Stadtwerken in Solingen, beansprucht von der beklagten Bundesanstalt die Erstattung der von ihm für Mai und Juni 1961 entrichteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmeranteile). Sein Gehalt erhöhte sich auf Grund einer von den Tarifpartnern unter dem 26. April 1961 abgeschlossenen Neuregelung mit Wirkung ab 1. April 1961 auf mehr als 1250,-- DM monatlich. Das erhöhte Gehalt wurde erstmals im Juni 1961 ausgezahlt. Den Antrag des Klägers, ihm die Beiträge zu erstatten, die wegen des Überschreitens der Jahrenarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung nach dem 1. April 1961 versehentlich einbehalten worden seien, lehnte die Beklagte mit der Begründung ab, gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) trete Versicherungsfreiheit in der Angestelltenversicherung und damit in der Arbeitslosenversicherung erst mit Ablauf des Monats ein, in dem die Zulage erstmals gezahlt worden sei. Der Kläger sei daher vom 1. Juli 1961 an versicherungsfrei gewesen (Bescheid vom 6. März 1963). Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 29. April 1963); seine Klage wurde abgewiesen (Urteil des SG Düsseldorf vom 20. November 1964). Die (zugelassene) Berufung des Klägers wurde vom Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (Urteil vom 1. Dezember 1966). Es sah die am 26. April 1961 mit Wirkung vom 1. April 1961 an tariflich vereinbarte Gehaltserhöhung zumindest für den Monat April 1961 als rückwirkende Zulage im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 AVG an, weil ein Rechtsanspruch darauf erst mit Vertragsabschluß am 26. April 1961 entstanden sei. Obwohl die Gehaltserhöhungen für Mai und Juni 1961 nicht mehr als "rückwirkende" Zulagen bezeichnet werden könnten, würden sie von dieser Vorschrift miterfaßt, die ihrem Wortlaut nach darauf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

abstelle, wann die Zulage "erstmalig" gezahlt worden sei. Damit sei der Kläger erst ab Juli 1961 versicherungsfrei gewesen. Etwaige sozialpolitische Bedenken müßten im Interesse der Rechtssicherheit zurücktreten.

Revision wurde zugelassen.

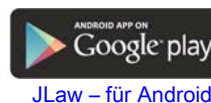
Der Kläger hat Revision eingelegt und beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des Sozialgerichts (SG) vom 20. November 1964 sowie des Bescheides der Beklagten vom 6. März 1963 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. April 1963 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Arbeitnehmeranteil der zur Arbeitslosenversicherung entrichteten Beiträge für die Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni 1961 zu erstatten.

Der Kläger hält es für nicht gerechtfertigt und nicht vertretbar, das Ausscheiden aus der Versicherungspflicht bis zur erstmaligen Auszahlung der Gehaltserhöhung, damit also für längere Zeit hinauszuziehen. Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit dürfe nicht vom Verhalten des Arbeitgebers oder seines Beauftragten abhängig sein. Die Auszahlung des erhöhten Gehalts hänge, insbesondere wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer nach neuen Merkmalen umstufen müsse, von Umständen ab, auf die der Kläger keinen Einfluß habe. Da die Beitragspflicht grundsätzlich mit der Lohnsteuerpflicht verbunden sei und die Höhe der Beiträge sich nach dem Betrage berechne, der für die Bemessung der Lohnsteuer maßgebend sei, sei der Kläger bereits vom 1. Mai 1961 an versicherungs- und beitragsfrei gewesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- 4 -

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil mit seinen Entscheidungsgründen für zutreffend.

II

Die nach §§ 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden und daher zulässig. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

Zu Recht hat das LSG entschieden, daß die Arbeitnehmeranteile des Klägers für die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung nicht gemäß § 169 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zu erstatten sind, weil sie nicht irrtümlich entrichtet worden sind. Ein Irrtum über die Beitragspflicht (vgl. Draeger/Buchwitz/Schönefelder, Kommentar zum AVAVG, § 169 RdNr 3) läge nur vor, wenn der Kläger in den Monaten Mai und Juni 1961 tatsächlich versicherungsfrei gewesen wäre. Entgegen der Auffassung des Klägers hat die Versicherungspflicht in diesen beiden Monaten jedoch noch bestanden, so daß diese Beiträge rechtmäßig abgeführt worden sind.

Nach der bis zum Ablauf des Jahres 1966 geltenden Fassung des § 56 Abs. 1 AVAVG (jetzt geändert durch Art. 7 Nr. 1 des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 - BGBl I 697 -, in Kraft seit 1. Januar 1967) waren für den Fall der Arbeitslosigkeit Arbeitnehmer versichert, die auf Grund des AVG pflichtversichert sind (Nr. 2). Versicherungspflicht bestand danach bis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu einem Jahresarbeitsverdienst von seinerzeit (bis 30. Juni 1965) 15.000 LM, also 1250,-- LM monatlich. Gemäß § 5 Abs. 2 AVG wird, wer die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, mit dem Ablauf des Monats des Überschreitens versicherungsfrei. Bei rückwirkenden Zulagen gilt als Monat des Überschreitens derjenige Monat, in dem diese Zulage erstmals gezahlt worden ist.

Der Kläger wurde 1961 nicht gemäß Satz 1, sondern nach Satz 2 des § 5 Abs. 2 AVG versicherungsfrei. Seine tarifvertraglich vereinbarte Gehaltserhöhung ist als rückwirkende Zulage im Sinne dieser Vorschrift zu beurteilen. Nach Wortlaut und Zusammenhang der einschlägigen Regelungen in § 5 AVG ist unter Zulage nicht nur die Aufstockung einer Grundvergütung, sondern jegliche Aufbesserung von Bezügen zu verstehen, durch die die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten werden kann. Als rückwirkend haben Zulagen zu gelten, wenn deren beträge zunächst nicht geschuldet waren, aber durch Veränderung der Rechtsgrundlage nachträglich auch für die Vergangenheit geschuldet werden und verbindlich sind (vgl. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., Bd. III, § 5 AVG Anm. 2). Diese Merkmale treffen auf die Gehaltserhöhung des Klägers im April 1961 zu. Seine Gehaltszahlung war nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) jeweils am 15. eines Monats fällig. Am 15. April 1961 hatte er noch keinen Rechtsanspruch auf die erhöhten Bezüge. Dieser entstand erst durch Abschluß des Tarifvertrages am 26. April 1961 (vgl. Dersch, WzS 1956, 236). Der Arbeitgeber schuldete das aufgebesserte Gehalt also nicht unmittelbar rückwirkend ab 1. April 1961; vielmehr wurde durch die neue Tarif-



- 6 -

regelung eine Pflicht des Arbeitgebers zur Nachzahlung begründet. Mithin handelt es sich für April 1961 um eine rückwirkende Zulage im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 AVG; das Ende der Versicherungspflicht ist abhängig von deren erstmaliger Zahlung im Juni (15.6. 1961). Der Kläger wurde danach wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze erst ab 1. Juli 1961 versicherungsfrei.

Dieselbe Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften muß nach ihrem Sinn und Zweck auch für die Monate Mai und Juni 1961 gelten.

Die ausdrückliche Begriffsbestimmung "erstmalig gezahlt" im Wortlaut des § 5 Abs. 2 Satz 2 AVAVG ist nicht etwa durch eine Ausdeutung wie "vereinbart" oder "nachträglich als Rechtsanspruch erwachsen" o.ä. zu ersetzen. Durch die Gestaltung dieser Vorschrift als gesetzliche Fiktion ("... gilt als Monat des Überschreitens ...") wird deutlich, daß zwischen der Festlegung (Vereinbarung) einer rückwirkenden Zulage und ihrer ersten Auszahlung eine Zeitspanne liegen kann. § 5 Abs. 2 Satz 2 AVG stellt tatsächlich unmittelbar auf den Tag der erstmaligen Auszahlung ab ("...", in dem diese Zulage erstmalig gezahlt worden ist."). Damit wird die Zwischenzeit, hier die Monate Mai und Juni 1961, durch die gesetzliche Fiktion überbrückt. Die Rechtsänderung, d.h. Beendigung der Versicherungspflicht durch Versicherungsfreiheit wird erst durch die tatsächliche Auszahlung des erhöhten Gehaltes bewirkt (vgl. hierzu auch: Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. Aufl., Bd. III, § 5 AVG, Anm. 2; BSG 24, 262 ff). Diese Regelung dient der Rechtssicherheit. Wie die Sozialversicherung allgemein muß die Arbeitslosenversicherung ebenfalls mit klaren Tatbeständen und Verhältnissen rechnen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



können. Diesen Grundsatz hat bereits das frühere Reichsversicherungsamt in seiner Rechtsprechung ständig vertreten. Daraus, daß sich die Berechnung und Auszahlung der erhöhten Gehälter hin und wieder eine gewisse Zeit hinziehen kann, erwachsen keine gewichtigen sozialpolitischen Bedenken; denn schließlich ist auch die Arbeitgeberseite an einer zeitgerechten Handhabung interessiert, weil sie selbst beim Überschreiten der Jahresarbeitsverdienstgrenze die sie treffenden Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen einsparen kann. Echten Mißbräuchen wäre notfalls durch Einschaltung der Betriebsräte oder der Gerichte zu begegnen.

Nach alledem muß die Revision des Klägers als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

